

# „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage Göhren“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

29.02.2024



Im Auftrag der

European Energy Deutschland GmbH

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

<b>Gemeinde:</b>	<b>Malk Göhren über Amt Dömitz-Malliß</b>	Slüterplatz 2 19303 Dömitz
<b>Auftraggeber:</b>	<b>EE Projekte Deutschland GmbH</b>	Dieselstr. 4 25813 Husum
<b>Auftragnehmer:</b>	<b>Bosch &amp; Partner GmbH</b>	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
<b>Projektleitung:</b>	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl.-Ing. Michael Püschel M. Sc. Laura Taukel M. Sc. Esther Johannwerner M. Sc.-Ing. Venus Nazerian	
<b>Biologische Leistungen:</b>	Ökoplan Institut für ökologi- sche Planungshilfe Thomas Tillmann	Hochkirchstr. 8 10829 Berlin

Hannover, den 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis		Seite
	0.2 Kartenverzeichnis.....	III
	0.3 Abbildungsverzeichnis.....	III
	0.4 Tabellenverzeichnis .....	III
<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen.....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>6</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	6
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	6
<b>3</b>	<b>Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
	3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
	3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	8
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	10
	3.2.1 Brutvögel.....	10
	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> ) .....	14
	Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> ) .....	16
	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ).....	18
	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) .....	20
	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	23
	Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ).....	25
	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ).....	27
	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) .....	30
	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ).....	32
	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ).....	34
	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> ).....	36
	Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) .....	38
	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ).....	40
	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ).....	42
	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) .....	44

---

	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ).....	46
	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ).....	48
	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ).....	50
	Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ).....	52
	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ) .....	54
	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ) .....	56
	Brutvögel des Offenlandes .....	58
	Brutvögel der Siedlungen, Park- und Grünanlagen.....	60
	Brutvögel des Waldes, der Hecken und Gebüsche.....	62
	Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen .....	64
	3.2.2 Rastvögel.....	66
	Rastvögel des Offenlandes.....	68
	Rastvögel des Halboffenlands und der Gehölze .....	70
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung sowie Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>72</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	72
4.2	Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	74
<b>5</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>78</b>
<b>6</b>	<b>Fazit: Bewältigung des Artenschutzes .....</b>	<b>80</b>

---

## 0.2 Kartenverzeichnis

---

Nr.	Titel	Maßstab
	Maßnahmenplan, 5 Blätter	1 : 3.000

---

## 0.3 Abbildungsverzeichnis Seite

---

Abb. 1-1:	Prüfschritte der Verbotstatbestände (FROEHLICH & SPORBECK 2010).....	5
Abb. 4-1:	externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Malk, Flur 1, Flurstücke 264, 265, 266/2, 267/1, 268/1, 269/2) ca. 1,5 km nördlich des Geltungsbereichs (orange Schraffur = anrechenbare Fläche für die Feldlerche).....	75
Abb. 4-2:	externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Stuck, Flur 2, Flurstück 10/2) ca. 70 m südöstlich des Geltungsbereichs (gelbe Schraffur = Kernfläche - 1 BP / 0,5 ha, orange Schraffur = 1 BP / ha, grün = Maßnahmenfläche) .....	77

---

## 0.4 Tabellenverzeichnis Seite

---

Tab. 3-1:	Nachgewiesene Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (ÖKOPLAN 2023).....	7
Tab. 3-2:	Liste der erfassten Vogelarten (ÖKOPLAN 2023) .....	11
Tab. 3-3:	Liste der erfassten Zug- und Rastvögel (Ökoplan 2022/2023).....	66

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Malk Göhren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ in der Gemarkung Göhren. Auf derzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 131 ha. Mit dem geplanten Bauvorhaben ist die Überbauung von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden.

Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes wurden vom Fachplanungsbüro Ökoplan 2023 Kartierungen der Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten erfolgt eine Potenzialabschätzung.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Berücksichtigung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG erfolgt als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), bei dem vor allem bau- und anlagebedingte Wirkungen zu betrachten sind. Für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder Vorkommen von Europäischen Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) oder geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind dabei zu beachten.

## 1.3 Methodisches Vorgehen

In der folgenden Abbildung ist die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens dargestellt (FROEHLICH & SPORTBECK 2010<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> FROEHLICH & SPORTBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern

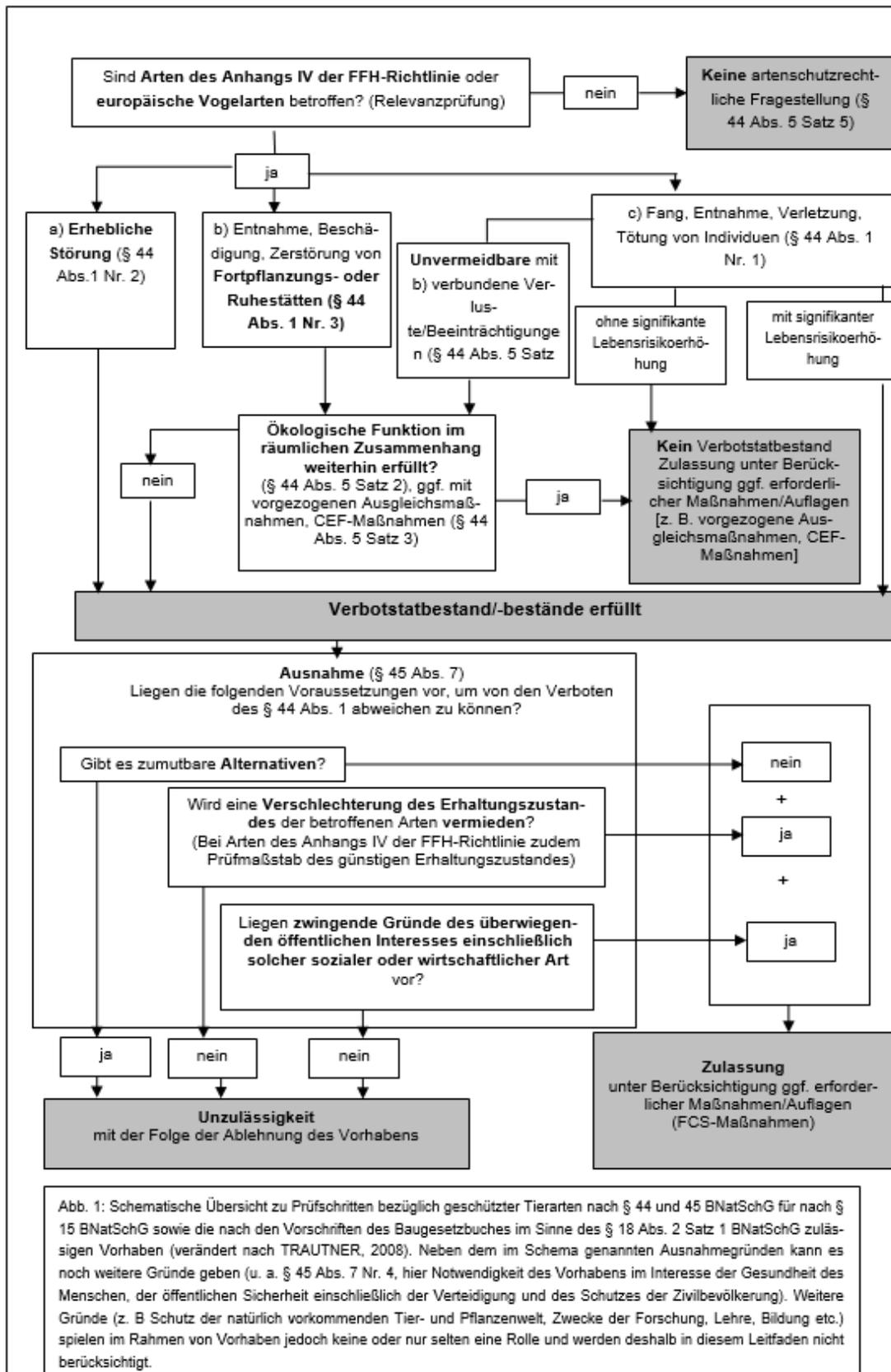


Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (verändert nach TRAUTNER, 2008). Neben dem im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (u. a. § 45 Abs. 7 Nr. 4, hier Notwendigkeit des Vorhabens im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung). Weitere Gründe (z. B. Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung etc.) spielen im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle und werden deshalb in diesem Leitfadens nicht berücksichtigt.

Abb. 1-1: Prüfschritte der Verbotstatbestände (FROELICH & SPORBECK 2010)

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Malk Göhren plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ in der Gemarkung Göhren. Auf der Fläche soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz: PV-Freiflächenanlage) entstehen. Das Baufeld umfasst eine Größe von ca. 100 ha.

### 2.2 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch die geplante PV-Freiflächenanlage potenziell auftretenden Wirkfaktoren sind im Folgenden aufgelistet.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

- Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust, Veränderung der abiotischen Faktoren, der Habitatausstattung und der Artzusammensetzung)
- Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren:**

- Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust, Veränderung der abiotischen Faktoren, der Habitatausstattung und der Artzusammensetzung)
- Technische Überprägung (Störwirkung)
- Zerschneidung, Barrierewirkung
- Wasserumverteilung
- Verschattung
- Lichtreflexionen, Spiegelungen
- Extensivierung und Aushagerung (pos.)
- Reduktion von Schadstoffen / Pestiziden (pos.)

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Elektromagnetische Spannungen (betriebsbedingt)

### 3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Biotoptypen-Untersuchungsraums wurde während der Vegetationsperiode 2023 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung inklusive der Erfassung von gefährdeten sowie nach § 7 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten durchgeführt.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten wurden keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche nachgewiesen.

##### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### Amphibien

Die Untersuchung der Amphibien wurde an fünf Gewässern durchgeführt, die im Untersuchungsgebiet als potenziell geeignete Habitate ausgewählt wurden.

Es wurden keine Anhang IV Arten nachgewiesen.

###### Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Erfassung der Reptilien auf insgesamt sechs Untersuchungsflächen durchgeführt, die im Rahmen einer Übersichtbegehung aufgrund ihrer Eignung als Potenzial für Reptilienlebensräume festgelegt wurden.

Als einzige Reptilienart wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Die Art ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet und steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste.

Tab. 3-1: Nachgewiesene Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (ÖKOPLAN 2023)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	FFH-RL	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	IV	s

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	FFH-RL	BNatSchG
Legende: RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b) RL MV: Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern (BAST et al. 1991) FFH-RL: Arten aus Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie BArtSchV: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung Anlage I BNatSchG: Schutzstatus nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz  Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = ungefährdet Schutzstatus: s = streng geschützt, b = besonders geschützt					

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitats, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind (z. B. Abgrabungen, größere Brachen), sind stabile Populationen zu erwarten (ALFERMANN &amp; NICOLAY 2003).</p> <p><b>Verbreitung in MV:</b>                      In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>                      Die Zauneidechse ist vor allem aufgrund folgender Ursachen gefährdet: Direkte Verluste von Habitaten durch Eingriffe (z. B. Bau von Siedlungen, Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, Photovoltaik-Anlagen) und/oder deren Folgemaßnahmen (Verfüllung von Abgrabungen, Ersatzaufforstungen in bestehenden Lebensräumen etc.); Verkleinerung und Isolation von Habitaten; Zerschneidung von Teilhabitaten (z. B. durch Lärmschutzwände an Verkehrswegen); unwirksame oder kontraproduktive „Schutzmaßnahmen“ in Folge von Eingriffen: Umsiedlungen in ungeeignete oder bereits besiedelte Flächen (meist kombiniert mit viel zu kurzen Fangzeiträumen), Ersatzlebensräume in geringerer Qualität und Größe, nicht funktionsfähige Artenschutzmaßnahmen (für die ortstreue Zauneidechse nicht erreichbar, ihren Habitatansprüchen nicht genügend); Änderungen in der Landwirtschaft: Flurbereinigungsverfahren ohne oder mit unzureichender Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen, Verlust oder Verschmälerung von Säumen, Randstreifen, Brachen, Wiesen; Anbau von Wintergetreide und hochwüchsigen Energiepflanzen statt Hackfrüchten und Sommergetreide; Ausbau von Wirtschaftswegen; Verbrachung und Verbuschung von Habitaten aufgrund fehlender oder nicht angepasster Pflege (zu großflächige, zu häufige und tiefe Mahd; zunehmende extensive Beweidung in Schutzgebieten u.a.); Qualitätsminderung von Habitaten durch hochwüchsige und dichte Vegetation infolge von Eutrophierung oder der Ausbreitung invasiver Neophyten; Verlust von Kleinstrukturen und Beschattung (BLANKE et al. 2020).</p>	

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potentiell vorkommend

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf einen Einzelnachweis in einem Saumbereich zwischen Gräben und Ackerfläche, der von einer gräserdominierten trockenen Ruderalflur eingenommen wird.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

**V 3:** Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste der Zauneidechse sind entlang des erfassten Lebensraums für Reptilien mit hoher Bedeutung (RE02) Schutzzäune aufzustellen.

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Aufstellung von Schutzzäunen (V3) kann eine baubedingte Tötung von Individuen vermieden werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Anlage eines Reptilienschutzzaunes kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Habitate der Zauneidechse vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Heuschrecken

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen für die Ausweisung der Sondergebiete zur Errichtung der Solarmodule in Anspruch nehmen wird und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht kartiert worden. Während der Reptilienkartierung wurden Heuschrecken-Zufallsfunde gemacht. Anhang IV Arten konnten dabei nicht nachgewiesen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Heuschrecken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

## Fledermäuse

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen für die Ausweisung der Sondergebiete zur Errichtung der Solarmodule in Anspruch nehmen wird, und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht kartiert worden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

## 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

### 3.2.1 Brutvögel

Insgesamt wurden im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassung 70 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon sind 68 Arten im Gebiet als Brutvögel bzw. als Arten im Großrevier im Untersuchungsgebiet erfasst worden, darunter befinden sich 27 wertgebende Arten.

Zwei der erfassten Arten wurden nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet. Darunter ist der Weißstorch als wertgebende Art.

Als „wertgebend“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) geführt;
- die Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (2009) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

Die in der folgenden Tabelle gelisteten Vogelarten wurden während der Brutvogel-Kartierungen im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet erfassten wertgebenden Arten sind in der Tabelle in Fettdruck dargestellt.

Tab. 3-2: Liste der erfassten Vogelarten (ÖKOPLAN 2023)

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL MV	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bzf	Gr	Ng	Dz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-		D				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	-		C				
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	-	-		<b>13</b>				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-	-		E				
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Linaria cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	-	-		<b>2</b>				
<b>Braunkehlchen</b>	<b><i>Saxicola rubetra</i></b>	<b>2</b>	<b>3</b>	-	-		<b>1</b>				<b>2</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-		F				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	-		3				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	-		B				
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	-		B				
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-	-		<b>51</b>	<b>5</b>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	-		E				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	-		C				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	-		1				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	-	-		6				
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-	-		3				
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	*	<b>V</b>	-	-	<b>2</b>	<b>18</b>	<b>2</b>			
<b>Grauammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-	<b>3</b>		<b>1</b>				
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	-	1					
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	-	-					2	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	-	-		C				
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	*	*	-	<b>3</b>		<b>1</b>		<b>1</b>		
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	-	-		D				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	-		C				
<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	*	<b>V</b>	-	-		<b>25</b>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-		C				
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	*	<b>Anh. I</b>	<b>3</b>		<b>14</b>				
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	*	-	-		B				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-	-		1				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothr.</i>	*	*	-	-		C				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	-		3				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	-		B				
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>3</b>	*	-	-				<b>1</b>		

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL MV	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bzf	Gr	Ng	Dz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	-		E				
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-	-	2					
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	*	-	-				<b>2</b>		
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*	-	<b>A</b>	<b>1</b>			<b>2</b>	<b>1</b>	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-	-		C				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	-		E				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	-		C				
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	*	<b>V</b>	<b>Anh. I</b>	-		<b>5</b>				
<b>Ortolan</b>	<b><i>Emberiza hortulana</i></b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>Anh. I</b>	<b>3</b>		<b>2</b>	<b>2</b>			
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>V</b>	*	-	-		<b>2</b>				
<b>Rauchschnalze</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-	-	<b>2</b>	<b>3</b>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-		D				
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	*	*	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>				<b>2</b>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-		F				
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	*	<b>V</b>	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>1</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-	-		B				
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	-		4				
<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	*	*	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>				<b>2</b>		
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	*	*	<b>Anh. I</b>	<b>3</b>				<b>2</b>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	-		E				
Sommerschnitzhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	-	-		C				
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	*	-	-	<b>1</b>	<b>5</b>				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	-		B				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	-		1			1	
Sumpfmehle	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-	-		B				
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-	-		C				
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	*	*	-	-		D				
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	*	*	-	<b>A</b>				<b>1</b>		
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	<b>V</b>	*	-	-		<b>1</b>				
Waldsittler	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-	-		C				
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	-	-	-	<b>A</b>				<b>1</b>		
<b>Waldlaubsänger</b>	<b><i>Phylloscopus sibilatrix</i></b>	*	<b>3</b>	-	-		<b>2</b>				
<b>Weißstorch</b>	<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>V</b>	<b>2</b>	<b>Anh. I</b>	<b>3</b>					<b>1</b>	
<b>Wendehals</b>	<b><i>Jynx torquilla</i></b>	<b>3</b>	<b>2</b>	-	<b>3</b>		<b>2</b>				<b>1</b>
<b>Wiesenschafstelze</b>	<b><i>Motacilla flava</i></b>	-	<b>V</b>	-	-		<b>2</b>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	-		D				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	-		F				

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl					
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL MV	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bzf	Gr	Ng	Dz
<u>Legende:</u>											
RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)											
RL MV: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014)											
VSRL: Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie											
SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3											
A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung											
Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = ungefährdet											
Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, Gr = Großrevier (aus den Nachweisen abgeleitete Anzahl der Großreviere), Ng = Nahrungsgäste, Dz = Durchzügler Bei den <b>fett</b> hervorgehobenen Einträgen handelt es sich um wertgebende (gefährdete) Vogelarten.											
Anzahl: Bei wertgebenden Arten Anzahl der Brutpaare (Bn, Bv) bzw. Anzahl der Individuen (Bz, Ng, Dz), bei nicht wertgebenden Arten Häufigkeitsklassen: A = 1, B = 2-3, C = 4-7, D = 8-20, E = 21-50, F = 51-150, G = 151-400.											

In den nachfolgenden Formblättern werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nachgewiesene, nicht gefährdete Brutvögel wurden in Artengruppen zusammengefasst. Brutvogelarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Brutvögel des Offenlandes,
- Brutvögel der Siedlungen, Park- und Grünanlagen,
- Brutvögel des Waldes der Hecken und Gebüsche,
- Brutvögel der Gewässer und des Verlandungszonen.

## Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): V - Vorwarnliste RL M-V (2014): 3 - gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Der Baumpieper ist eine Vogelart der halboffenen Landschaftstypen, wie z. B. Lichtungen, Kahlschläge, Parklandschaften, Waldränder, Feldgehölze oder Heide- und Moorflächen mit einzelnen Gehölzen. Benötigt werden Bäume und Sträucher als Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht für den Niststandort und die Nahrungssuche (Insekten, Raupen, Spinnen, u. a.). Sehr dicht bewachsene und schattige Flächen werden gemieden. Der Baumpieper bildet kleine Reviere, die in optimalen Habitaten durchschnittlich ca. 0,15-0,25 ha groß sind. Weitere Angaben durchschnittlicher Reviergrößen liegen bei 0,9 bis 1 ha. Die Nester liegen zumeist am Rand des Revieres. Die Art ist ein Langstreckenzieher, der in den Savannen West- und Ostafrikas überwintert. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Mittel in der 1. bis 3. Aprildekade (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis August, zudem weist die Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die Fluchtdistanz liegt bei 20 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern:</b>                      Der bundesweite Bestand des Baumpiepers beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 252.000 bis 360.000 Reviere, der Bestandstrend weist im Zeitraum von 1992 bis 2016 eine starke Abnahme um mehr als 20 % auf und auch langfristig ist ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen (RYSILAVY et al. 2020).                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 14.000-19.500 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine sehr starke Bestandsabnahme von 80 % (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>                      Infolge fehlender Waldauflichtungen durch Kahlschläge und permanenter Eutrophierung verschwand der Baumpieper in den letzten Jahren zunehmend aus den sonst gut besiedelten Kiefernforsten und ist ein Vogel lichter Waldränder und durchfester Kleingehölze geworden (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Der Baumpieper wurde mit 13 Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Vier Nachweise befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs. Die übrigen Nachweise grenzen daran an. Die Brutverdachtsfälle befinden sich in Gehölzen, die großteils am Rande des Untersuchungsraumes im Norden und Osten liegen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<p><b>V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze</b>                      Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.                      Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	

### Baumpieper (*Anthus trivialis*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Bereich der Gehölzstrukturen und den direkt angrenzenden Bereichen kommt es zu keinem Eingriff durch das Vorhaben. Daher werden keine Lebensräume des Baumpiepers bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Räumung des Baufeldes nicht zu erwarten sind.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die Bauzeitenregelung (V 1.2) minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Zudem profitiert die Art von 20-30 m breiten Saumstrukturen (M 2) und Blühstreifen (M 7), die nach der Herrichtung innerhalb des Geltungsbereichs entwickelt werden. Pestizide und Herbizide kommen dabei nicht zum Einsatz. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): 3 - gefährdet RL M-V (2014): V - Vorwarnliste	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>            Der Bluthänfling ist ein verbreiteter Brut- und Jahresvogel sowie regelmäßiger Durchzügler. Biotop des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Die Art kommt regelmäßig im Siedlungsbereich innerhalb von Gärten und Parkanlagen vor. Die Brutperiode dauert von März bis Juli, seltener bis August. Die Nistplatzwahl erfolgt durch das Weibchen, wobei jedes Jahr neue Plätze gewählt werden. Auch zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Standortes. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt. Die Brut erfolgt häufig in kleinen Kolonien, das Nestterritorium befindet sich in einem Radius von ca. 15 m um das Nest. Nahrungsflüge erfolgen bis zu 1 km weit. (BAUER et al. 2005). Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf; die Fluchtdistanz beträgt &lt;10-20 m (FLADE 1994).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>            Der bundesweite Bestand des Bluthänflings beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 110.000-205.000 Reviere (RYSILAVY et al. 2020), was als häufig bewertet wird. Langfristig sind in Deutschland deutliche Bestandsrückgänge, in den letzten Jahren (1992-2016) sogar sehr starke Bestandsabnahmen (&gt; 50%) zu verzeichnen (ebd.).            In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 13.500-24.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine sehr starke Bestandsabnahme von 80 % (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            In der Agrarlandschaft ist insbesondere der Herbizideinsatz verantwortlich für das Verschwinden artenreicher Krautsäume. Entsprechende Nahrungsflächen (Ruderalflächen) verschwinden in den Ortschaften durch Bebauung, gärtnerische Gestaltung und überzogene Pflege. In den Wäldern fehlen in zunehmenden Maß Aufforstungsflächen (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Für den Bluthänfling sind insgesamt zwei Brutverdachtsfälle im Untersuchungsraum kartiert. Ein Brutverdachtsfall befindet sich im Süden des Untersuchungsraums in einem kleinräumigen Siedlungsgebiet an der Neue Str., der andere Brutverdachtsfall liegt im Norden innerhalb eines Kiefernaufwuchses. Beide Reviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
-	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Der Bluthänfling wurde außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Räumung des Baufeldes nicht zu erwarten sind. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.	

### Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da sich die Reviere außerhalb des Geltungsbereichs befinden und die Art eine geringe Fluchtdistanz aufweist (<10-20 m (FLADE 1994)). Zudem sind die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt und eine anthropogene Störung liegt bereits in Form von landwirtschaftlicher Nutzung vor.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert.

Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs 20-30 m breite Saumstrukturen (M 2) und Blühstreifen (M 7) zu entwickeln, die dem Bluthänfling als Nahrungshabitat dienen. Pestizide und Herbizide kommen dabei nicht zum Einsatz. Hinzu kommt die Anlage von Gehölzstrukturen (M 3), wodurch neue Brutplätze entstehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Braunkelchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	
Schutzstatus	
RL D (2020): 2 - stark gefährdet RL M-V (2014): 3 - gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                  Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem auf mäßig feuchten Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten (Bezzel et al. 2005). Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 0,5-3 ha erreichen. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Auch Geburtsortstreue und sogar ausgeprägte Brutortstreue sind nachgewiesen (NLWKN 2011a). Die Fluchtdistanz beträgt 20 bis 40 m (Flade 1994).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern:</b>                  Für Deutschland wird der Bestand auf 19.500-35.000 Reviere (Stand 2011-2016) geschätzt (RYS LAVY et al. 2020). Der Bestandstrend ist sowohl langfristig als auch kurzfristig rückgängig (GRÜNEBERG et al. 2015).                  In Mecklenburg-Vorpommern wird von einem Bestand von ca. 9.000-19.500 Brutpaaren (Stand 2009) ausgegangen. Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine starke Abnahme von 40 % (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen:</b>                  Die Nutzungsintensivierung der Landschaft ist ein wesentliches Gefährdungspotential. Dazu gehört die Nutzung auch der letzten Kleinstlebensräume, wie Ackerrandstreifen entlang von Gräben und Feldwegen, die Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben bereits ab Juli und der Umbruch von Grünland (VÖKLER et al. 2014).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Das Braunkelchen wurde mit einem Brutverdachtsfall im Untersuchungsraum kartiert. Der Brutverdachtsfall befand sich im Südosten des Untersuchungsraums auf einer Sukzessionsfläche entlang eines Grabens, der von Getreidefeldern umgeben war.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen</b>                  Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.                  Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p>	

### Braunkelchen (*Saxicola rubetra*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Während der Bauzeit wird das Revier des Braunkehlchens in Anspruch genommen. Damit es während der Räumung des Baufeldes nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommt ist die Bauzeitenregelung (V 1.1) einzuhalten.

Ein erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und das Braunkehlchen durch Vergrämungsmaßnahmen während der Bauzeit (V 1.1) von der Fläche ferngehalten wird.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das nachgewiesene Revier des Braunkehlchens wird durch das Vorhaben baubedingt in Anspruch genommen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden ist die oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme V 1.1 erforderlich. Ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs mind. 98 ha artenreiche Blühwiesen und Extensivgrünland (M 8), 20-30 m breite Saumstrukturen (M 2) und Blühstreifen (M 7) zu entwickeln, die dem Braunkehlchen als Lebensraum dienen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): 3 - gefährdet RL M-V (2014): 3 - gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>            Die Feldlerche besiedelt offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Bevorzugt wird Sommer- und Wintergetreide, Raps und Hackfrüchte. In Mais sind die Siedlungsdichten und der Bruterfolg geringer. Das Nest wird am Boden angelegt. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50 % vor. Die Reviere sind durchschnittlich zwischen 0,5 und 0,8 ha, zum Teil auch 1,8 bis 4,8 ha groß, wobei saisonale Änderungen in Abhängigkeit von der Feldbestellung auftreten können. Die geringsten Nestabstände liegen bei 40 m. Zumeist werden zwei Jahresbruten durchgeführt. (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist die Feldlerche zumeist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>            Der deutschlandweite Bestand der Feldlerche beläuft sich auf 1.200.000-1.850.000 Reviere, wobei eine starke Abnahme des Brutbestandes um über 20% zu verzeichnen ist (RYS LAVY et al. 2020).            In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 150.000-175.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine sehr starke Abnahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Da die Feldlerche nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen siedelt und eine Änderung der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebsweise nicht in Sicht ist, ist von weiter sinkenden Beständen auszugehen. Die verschiedentlich empfohlenen „Feldlerchenfenster“ können den negativen Trend nicht aufhalten, sondern helfen bestenfalls, einen Minimalbestand zu erhalten (VÖKLER 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend            Die Feldlerche ist mit 51 Brutrevieren und fünf Brutzeitfeststellungen der häufigste Brutvogel im Gebiet. Besiedelt wurden arttypisch vor allem die Ackerflächen sowie die Weiden. Vom Vorhaben betroffen sind insgesamt 53 Brutpaare.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen</b>            Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.            Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die folgende Maßnahme wird nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) eingestuft, da die Maßnahme so in den Bauzeitenplan integriert wird, dass die Flächen den Feldlerchen zur Verfügung stehen, sobald mit dem Bau begonnen wird – spätestens zu Beginn der Brutzeit.</p> <p><b>M 14.1: Feldlerchenmaßnahme - Entwicklung von Ackerbrachen und Blühstreifen</b></p>	

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Entwicklung von flächigen Ackerbrachen und Blühstreifen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumsansprüche der Feldlerche.

#### M 14.2: Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung (HzE 2.35) (Feldlerchenmaßnahme)

Anlage von Extensivacker auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder.

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Damit es während der Räumung des Baufeldes nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommt, ist die Bauzeitenregelung (V 1.1) einzuhalten. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch einen frühzeitigen Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März und entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen, ist davon auszugehen, dass sich während der Bauzeit keine Feldlerchen auf den Flächen ansiedeln. Zur Sicherstellung dürfen zwischen Vergrämnungs- und Baumaßnahmen nicht mehr als acht Tage liegen (V 1.1). Die Vermeidungsmaßnahme trägt dazu bei, dass die Feldlerchen auf benachbarte Flächen ausweichen oder das neu gestaltete Habitat besiedeln (M 14).

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben sind 53 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche die PV-Freiflächenanlage aufgrund der vertikalen Strukturen nicht mehr besiedeln wird. Mit einem in der fachlichen Praxis verbreiteten Flächenansatz von 0,5 ha je Brutpaar besteht somit ein Bedarf von 26,5 ha Maßnahmenfläche. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt (LANUV 2019). Ca. 1,5 km nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine rund 18 ha große Ackerfläche (M14.1). Eine weitere insgesamt rund 26 ha große Ackerfläche (M14.2) liegt südöstlich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs. Beide Flächen sind aufgrund des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont als Ausgleichsflächen geeignet. Da in den Randbereichen dennoch Gehölzstrukturen (Wald, Hecken) vorkommen, hat die 18,26 ha große Ausgleichsfläche (M14.1), nach Abzug von randlich beeinflussten Flächen, eine anrechenbare Fläche von 14,47 ha. Die 26,59 ha große Ausgleichsfläche (M14.2) hat nach Abzug randlicher Strukturen eine anrechenbare Fläche von 16,60 ha. Dabei wurde von folgenden Abständen zu Vertikalstrukturen ausgegangen: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Feldgehölzen (1-3 ha) und 160 m zu Wäldern (nach OELKE 1968).

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Eine Bestandserfassung von Feldlerchenbrutpaaren wurde auf den Maßnahmenflächen nicht durchgeführt. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen liegt die mittlere Revierdichte im Durchschnitt bei 2,1 Brutpaaren pro 10 ha (HOFFMANN & KIESEL 2007). Da die Flächen derzeit konventionell bewirtschaftet werden, ist ein Aufwertungspotenzial der Flächen gegeben und somit auch eine Erhöhung der Siedlungsdichte der Feldlerche. Damit lässt sich, auch unter Einbeziehung eines errechneten Bestandes von 3 Brutrevieren auf der Maßnahmenfläche M14.1 und 3,5 Brutrevieren auf der Maßnahmenfläche M14.2, die erforderliche Kompensation für den Verlust von 53 Brutpaaren umsetzen.

Mit der Ausgleichsmaßnahme (M14) wird sichergestellt, dass trotz des Vorhabens, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
Schutzstatus	
RL M-V (2014): V - Vorwarnliste	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                  Die Goldammer besiedelt halboffene bis offene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und / oder vielen Randlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen, wie z. B. Waldränder und -lichtungen, niedrige und lückige Forstkulturen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren mit Gehölzen und Buschgruppen, Windschutzstreifen und Baumreihen, aber auch an Rändern ländlicher Siedlungen und gut eingegrünter Einzelhöfe. Das Nest wird meist am Boden versteckt in der Vegetation, vorzugsweise an Böschungen unter Grasbulten, angelegt, teilweise auch niedrig (&lt; 1 m) in Büschen. Es werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist die Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Die Goldammer besitzt eine schwache Lärmempfindlichkeit; die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 15 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                  In Deutschland wird der Bestand der Goldammer auf ca. 1.100.000 bis 1.650.000 Reviere geschätzt, was als häufig bewertet wird. Der langfristige Trend des Goldammer-Bestandes ist deutlich abnehmend, während sich im kurzfristigen Trend (1992-2016) eine Stagnation der Bestandsentwicklung zeigt (RYSILAVY et al. 2020).                  In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 86.000-100.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009) (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                  Zu den aktuellen Gefährdungsursachen gehören die strukturellen Veränderungen, Beendigung der Stilllegung, Energiepflanzenanbau, weitere Reduzierung der Anbauvielfalt, Grünlandumwandlung zu Acker, weitere Intensivierung der Flächenbewirtschaftung (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Goldammer war mit 20 Revieren (davon zwei mit unmittelbarem Brutnachweis) und zwei Brutzeitfeststellungen innerhalb der Feldflur insbesondere des nördlichen Untersuchungsgebiets ein regelmäßiger Brutvogel. Hauptsächlich wurde die Art an Gehölz- oder Heckenstrukturen entlang der Feldwege und Straßen erfasst. Vom Vorhaben betroffen sind 18 Brutpaare.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                  -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Gemäß BERNOTAT &amp; DIERSCHKE (2021) weist die Art eine sehr geringe Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störwirkungen auf. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p>	

### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und bereits eine anthropogene Störung in Form von landwirtschaftlicher Nutzung vorliegt. Zudem besitzt die Goldammer eine schwache Lärmempfindlichkeit; die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 15 m (GASSNER et al. 2010).

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust ist daher nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Grünspecht (*Picus viridis*)

Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b></p> <p>Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Kulturfollower, der in vielen vom Menschen geprägten Landschaftsräumen vorkommt: Parklandschaften, Offenland- und Wald-Mischlandschaften, Streuobstwiesen sowie auch städtische Grünanlagen. Er nutzt ebenfalls ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten. Dabei werden auch Höhlen anderer Arten besetzt. Hinsichtlich der Nahrung ist der Grünspecht dagegen spezialisiert; er ernährt sich vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Das Angebot von mageren, ameisenreichen und offenen bis halboffenen Nahrungshabitaten (Randbiotope, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Orts- bis Nesttreue auf (BMVBS 2011). Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 300 und 500 ha erreichen. Die Brut erfolgt in 25-60 cm tiefen Nisthöhlen in einer Höhe von 2- 10 m in Bäumen (max. 18 m). Die Reviergröße liegt bei mehreren 100 m um den Brutplatz (vgl. ANDRETTZKE et al. 2005). Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue (NLWKN 2011a). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 30 bis 60 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Der bundesweite Bestand des Grünspechts beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 51.000-92.000 Reviere geschätzt (RYSLAVY et al. 2020). Langfristig ist ein deutlicher Bestandsrückgang, kurzfristig eine Zunahme zu beobachten. In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 9000-1.900 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine deutliche Zunahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Da die Art bevorzugt in aufgelichteten Waldbereichen mit eingestreuten Waldwiesen sowie am Rande und selbst innerhalb von Orten in Parkanlagen u. ä. siedelt, können sich Verkehrssicherungsmaßnahmen im Baumbestand, Aufforstungen von Waldwiesen oder Grünland in Orts- und Waldrandlage lokal negativ auswirken (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Für den Grünspecht wurde ein Brutverdachtsfall und ein Großrevier im Untersuchungsraum kartiert. Der Brutverdachtsfall befindet sich in einem Gehölz im Nordwesten des Untersuchungsraums. Das Großrevier liegt im Südosten in einem Gehölz an dem Fluss Elde.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze</b></p> <p>Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen. Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutz-behörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p>	

### Grünspecht (*Picus viridis*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Grünspechts. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Grünspecht zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die Bauzeitenregelung (V 1.2) minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Heidelerche (*Lullula arborea*)

Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): V - Vorwarnliste Anhang I VSchRL Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Die Heidelerche ist ein Zugvogel, der überwiegend in Süd- und Westeuropa überwintert. Die Rückkehr und Ankunft im Brutgebiet erfolgen in Abhängigkeit von der Witterung zwischen Anfang/Mitte Februar und Mitte März. Die Reviergrößen liegen im Durchschnitt zwischen 2-3 ha (max. 8 ha) (BAUER et al. 2005). Die Heidelerche brütet in halboffenen Landschaften, bevorzugt auf Sandböden mit vegetationsfreien Flächen und höchstens ca. 20 % Verbuschung. Dies können z. B. frühe Sukzessionsstadien auf Windwurf Flächen oder Kahlschlägen, Brandflächen, Heiden oder militärische Übungsgelände sein. Ebenso werden auch lichte Wälder oder trockene Waldrandbereiche mit angrenzenden Äckern, magere Wiesen und Weiden sowie Ruderalfluren besiedelt. Wichtig ist das Vorhandensein von geeigneten Nahrungsflächen und Sing-/ Beobachtungswarten (ebd.) Die Nahrung besteht im Sommer hauptsächlich aus Insekten, im Frühjahr werden auch Grasspitzen, kleine Knospen oder Blätter genommen (ebd.). Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt (ANDRETZKE et al. 2005, LANUV 2007). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juni, zudem weist diese Art, sofern die Sukzessionsbedingungen dies ermöglichen, eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 201). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei &lt; 10 bis 20 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand der Heidelerche beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 27.000-47.000 Reviere (RYSILAVY et al. 2020). Langfristig ist ein deutlicher Bestandsrückgang, kurzfristig eine Zunahme zu beobachten.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 3.500-6.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig sowie kurzfristig ist ein stabiler Bestandstrend zu verzeichnen (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Die stabilen bis eher zunehmenden Bestände lassen derzeit keine langfristig wirkenden Gefährdungspotentiale erkennen. Offensichtlich wirken großräumige Standortbedingungen (ertragsarme Böden) derzeit noch stärker als Veränderungen in den kleinräumigen Habitatbedingungen (z. B. durch Eutrophierung und deren Folgen), als bei anderen an Magerstandorten gebundenen bodenbrütenden Arten (z. B. Ziegenmelker, Brachpieper) (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Für die Heidelerche sind insgesamt 14 Brutverdachtsfälle im Untersuchungsraum kartiert. Arttypisch nutzte sie vor allem die Randbereiche und Lichtungen der Kiefernwälder. Einzelne Heidelerchen brüteten zudem entlang der Straße im Norden, an deren Randbereich teilweise jüngere Kiefern wachsen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen</b>                      Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.                      Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	

## Heidelerche (*Lullula arborea*)

### V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze

Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Lebensraum der Heidelerche befindet sich aufgrund der Nähe zu den Gehölzstrukturen außerhalb des Baufeldes. Damit es während der Räumung des Baufeldes dennoch nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommt ist die Bauzeitenregelung (V 1.1) einzuhalten.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird daher ausgeschlossen.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und die Heidelerchen durch Vergrämnungsmaßnahmen während der Bauzeit (V 1.1) vom Baufeld ferngehalten werden. Brutpaare, die an den Walrändern brüten können aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V 1.2 ungestört brüten.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden ist die oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme V 1.1 erforderlich. Ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs 20-30 m breite Saumstrukturen (M 2) und Blühstreifen (M 7) zu entwickeln, die der Heidelerche als Lebensraum dienen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	
Schutzstatus	
RL D (2020): 3 - gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                  Der Kuckuck besiedelt vielseitige Habitate. Bevorzugt werden z. B. halboffene Waldlandschaften, halboffene Hoch- und Niedermoore oder offene Küstenlandschaften (BAUER et al. 2005). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, d. h. er verteilt seine Eier nach längerer Beobachtung gezielt auf Wirtsvogelarten, wobei ein Ei oder mehrere Eier des Wirtsvogels aus dem Nest entfernt werden. Die Weibchen haben eine spezifische Wirtsprägung, so dass auch in Zwangssituationen kein Wirtswechsel stattfindet. Wirte sind in Mitteleuropa in der Regel Kleinvögel von Laubsänger- bis Drosselgröße, z. B. Bachstelzen oder Teichrohrsänger (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dieser Art kann dennoch von April bis Juli angegeben werden, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Aktionsräume und Reviergrößen des Kuckucks sind stark von der Dichte geeigneter Wirtsvogel abhängig und liegen zwischen 30 und 300 ha. Weibchen haben noch größere Aktionsradien bis hin zu mehreren km<sup>2</sup> (BAUER et al. 2005). Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen. Das Weibchen verzehrt auch regelmäßig Singvogeleier. Die Nestlinge erhalten ein breites Spektrum der Nahrung der jeweiligen Wirtsvogel (ebd.).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                  Der bundesweite Bestand des Kuckucks beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 38.000-62.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Der langfristige Bestandstrend ist rückläufig, der kurzfristige Trend hat einen Bestandsverlust von über 20 % zu verzeichnen (ebd.).                  In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 4.400-7.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein stabiler Bestandstrend zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine starke Abnahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                  Dieser Brutparasit ist eng an die Bestandsentwicklung seiner Hauptwirte gebunden. Der Rückgang des Struktureichtums der Landschaft wird sich vermutlich zukünftig auch verstärkt auf seinen Bestand auswirken (VÖKLER et al. 2014). Durch das Ausräumen der Agrarlandschaft werden die Bestände der wichtigsten Wirtsvogelarten ausgedünnt. Weiterhin ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Insekten-dichte meist so gering, dass es zu Nahrungsengpässen kommt. Ein weiterer Gefährdungsfaktor ist die Jagd durch den Menschen, da der Kuckuck häufig mit dem Sperber verwechselt wird (BAUER et al. 2005).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend                  Am südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nahe der Elde wurde ein Großrevier des Kuckucks verortet. Ein weiteres Großrevier befand sich im zentral westlichen Untersuchungsgebiet. Aufgrund des großen Streifgebiets der Art ist es wahrscheinlich, dass sich Teile der Reviere außerhalb des Untersuchungsgebiets befanden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                  -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p>	

### Kuckuck (*Cuculus canorus*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Zwei Großreviere des Kuckucks überschneiden sich mit dem Untersuchungsgebiet. Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es durch das Vorhaben zu keinem Eingriff. Daher werden keine Lebensräume des Kuckucks bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen, sodass Individuenverluste im Zusammenhang mit der Räumung des Baufeldes nicht zu erwarten sind.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und eine anthropogene Störung bereits in Form von landwirtschaftlicher Nutzung vorliegt.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
streng geschützte Art gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Als Kulturfolger besiedelt der Mäusebussard nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen (LANUV 2019). Die Nahrung besteht aus tagaktiven Kleintieren. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine kollisionsgefährdete Art. Mäusebussarde bilden monogame Saisonhehen, jedoch kommt es durch die hohe Reviertreue auch häufig zu Dauerehen. Die Revierbesetzung erfolgt bei günstigen Witterungsbedingungen bereits ab Januar. Das Nest wird in Nadel- und Laubbäumen in 2 bis 30 m Höhe angelegt. (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit wird allerdings insgesamt von Februar bis Juli angegeben (BMVBS 2011). Für den Mäusebussard sind insbesondere optische Störungen entscheidend. Am Brutplatz weist die Art eine Fluchtdistanz von 100 m auf (GASSNER et al. 2010).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand des Mäusebussards beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 68.000-115.000 Reviere (RYS LAVY et al. 2020). Sowohl langfristiger als auch kurzfristiger Bestandstrend sind stabil.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 4.700-7.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Abgesehen von jahresweisen Fluktuationen lässt sich ein lang- und kurzfristig stabiler Bestandstrend ableiten (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Eine Gefährdung lässt sich derzeit nicht erkennen (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Ein besetzter Mäusebussard-Horst befand sich im Norden in einer Distanz von ca. 115 m zur geplanten Eingriffsfläche. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden zudem regelmäßig Tiere weiterer Vorkommen beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich Teil von zwei weiteren Großvieren ist. Bei diesen ist davon auszugehen, dass die Horststandorte sich jeweils außerhalb befinden.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <b>V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze</b>                      Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.                      Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	

### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Mäusebussards. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Mäusebussard zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die Bauzeitenregelung (V 1.2) minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
RL M-V (2014): V – Vorwarnliste Anhang I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                  Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden trockene Magerasen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Schlag- und Aufforstungsflächen in Waldgebieten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 1-6 ha erreichen. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu zwei Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird in dichten hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern (z. B. Brombeere, Schwarzdorn, Weißdorn etc.) in einer Höhe von 1-2 m angelegt (LANUV 2019). Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher dessen Hauptüberwinterungsgebiete in Ost- und Süd-Afrika liegen. Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt ab Anfang Mai. Die Art bildet monogame Saisonehen, Wiederverpaarungen in Folge von Reviertreue sind jedoch möglich (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist diese Art eine durchschnittliche Ortstreue auf (BMVBS 2011). Der Neuntöter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. Die Fluchtdistanz liegt gem. Flade (1994) bei &lt;10 bis 30 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                  Der bundesweite Bestand des Neuntötters beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 84.000-150.000 Reviere (RYS LAVY et al. 2020). Langfristig ist ein Bestandsrückgang, kurzfristig ein stabiler Bestandstrend zu beobachten.                  In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 8.500-14.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine starke Abnahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                  Die Intensivierung der Landnutzung (Wegfall der Brache, Grünlandumbruch, Energiepflanzenanbau u. a.) hat einen nachhaltigen Einfluss auf viele Offenlandarten, so auch auf den Neuntöter. Bei dieser Art dürften sich auch erhebliche Einflüsse in den Überwinterungsgebieten negativ auf die Bestandssituation auswirken (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Im Bereich der Gehölzstrukturen entlang der Feldwege im nordwestlichen und nordöstlichen Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere des Neuntötters mit Brutverdacht erfasst. Ein fünftes Revier mit Brutverdacht wurde entlang einer Hecke im südwestlichen Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Vom Vorhaben betroffen sind drei Brutpaare.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine geringe Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störwirkungen auf. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und bereits eine anthropogene Störung in Form von landwirtschaftlicher Nutzung vorliegt. Zudem besitzt der Neuntöter eine schwache Lärmempfindlichkeit. Die Fluchtdistanz liegt gem. Flade (1994) bei <10 bis 30 m.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): 2 – stark gefährdet RL M-V (2014): 3 – gefährdet Anhang I VSchRL Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b></p> <p>Der Ortolan ist ein Brutvogel regenarmer und warmer Standorte mit wasserdurchlässigen und leicht erwärmbaren Böden. In Mitteleuropa sind dies insbesondere ebene und weithin offene Landschaften mit sandigen und schütter bewachsenen Böden. In den Alpen und Mittelgebirgen werden auch südexponierte Hänge besiedelt. Vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen und hier insbesondere Äcker werden genutzt, diese müssen jedoch einen ausreichenden Struktureichtum aufweisen. Wichtige Merkmale geeigneter Lebensräume sind der Wechsel von Bäumen und Sträuchern mit offenen und spärlich bewachsenen Flächen, z. B. extensiv genutzte Ackerflächen in kleiner Parzellierung mit ausreichenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von krautigen Säumen, vielfältigem Feldfruchtanbau oder Obstkulturen (BAUER et al. 2005). Der Ortolan ist ein Langstreckenzieher, dessen Überwinterungsgebiete in den Gebirgen und Hochländern West- und Zentralafrikas liegen. Die Ankunft am Brutplatz erfolgt ab der zweiten bis dritten Aprildekade. Die Männchen weisen dabei eine extreme Reviertreue auf. Die Reviere besitzen eine durchschnittliche Größe von 0,7 bis 4,4 ha. Das Nest wird am Boden in Getreide oder anderer nicht zu hoher und krautiger Vegetation angelegt. Im Regelfall erfolgt nur eine Jahresbrut (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis August, zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Angaben zu einer erhöhten Lärmempfindlichkeit liegen nicht vor. Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 10 bis 25 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Der bundesweite Bestand des Ortolans beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 7.500-11.500 Reviere (RYSILAVY et al. 2020). Der Bestand ist langfristig betrachtet rückgängig, kurzfristig ist der Trend stabil.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 800-1.400 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich ein stabiler Trend (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b></p> <p>Ein Gefährdungsfaktor für den Bestand des Ortolans liegt in dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des ländlichen Wegebbaus. Der allgemein, aber auch durch diese Maßnahmen auf ehemaligen schlecht oder gar nicht befestigten Feldwegen, zunehmende Verkehr verdrängt die Art aus den vorzugsweise besiedelten linearen Gehölzstrukturen. Die Änderung der Anbaustrukturen in der Landwirtschaft, insbesondere der ausgeweitete Maisanbau und die Verringerung der Anbaufläche von Sommergetreide, verschlechtern die Nahrungsmöglichkeiten für diese Art (VÖKLER 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<p>Zwei Reviere mit Brutverdacht befanden sich entlang der an Getreidefelder grenzenden Allee der Bahnhofstraße im Osten des Untersuchungsgebiets. Zwei weitere Vorkommen im Norden wurden lediglich als Brutzeitfeststellung eingestuft.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	

### Ortolan (*Emberiza hortulana*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) weist die Art eine geringe Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störwirkungen auf. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und bereits eine anthropogene Störung in Form von landwirtschaftlicher Nutzung vorliegt. Zudem liegt die Fluchtdistanz gem. Flade (1994) bei 10 bis 25 m.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölz- und Saumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust durch das Vorhaben nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): V - Vorwarnliste RL M-V (2014): V - Vorwarnliste	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher. Die Ankunft an den Brutplätzen erfolgt frühestens ab März, meist jedoch im Laufe des April. Insbesondere die Männchen weisen eine hohe Nistplatztreue auf (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert dabei von April bis Oktober (BMVBS 2009). Meist erfolgen 1-3 Jahresbruten, Drittbruten erfolgen jedoch nur in besonders günstigen Jahren. Die Rauchschwalbe baut ihre Nester im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Ihre Nahrung – hauptsächlich fliegende Insekten – jagt die Rauchschwalbe gerne in Viehställen sowie im Offenland und innerhalb von Dörfern. Gegenüber Störungen in Form von Lärm ist die Rauchschwalbe relativ unempfindlich. Die Fluchtdistanz liegt gemäß FLADE (1994) bei &lt; 10 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand der Rauchschwalbe beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 480.000-920.000 Reviere (RYSILAVY et al. 2020). Der Bestand ist langfristig betrachtet rückgängig, kurzfristig ist der Trend stabil.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 31.000-67.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen; auch kurzfristig zeigt sich eine starke Abnahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Hauptgefährdungsursache ist der zunehmende Nistplatz- und Nahrungsverlust durch die Intensivierung der Landwirtschaft mit Aufgabe der traditionellen Milchkuh- und Fleischviehhaltung, intensiver Grünlandnutzung mit Einsatz von Bioziden sowie das Verschwinden dörflicher Strukturen und kleinbäuerlicher Betriebe (BAUER et al. 2005). Lokale Vorkommen sind zudem abhängig von der Duldung der Gebäudeeigentümer (VÖKLER 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend                      Für die Rauchschwalbe sind insgesamt zwei Brutnachweise und drei Brutverdachtsfälle im Untersuchungsraum kartiert. Die Brutnachweise befinden sich südlich in einer Siedlung an der Neue Str., die Brutverdachtsfälle sind teils in der gleichen Siedlung teils auf einem Gelände im Norden des Untersuchungsraums.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                      -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats der Rauchschwalbe. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann die Rauchschwalbe zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.</p> <p>Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	

### Rauchschalbe (*Hirundo rustica*)

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch Rauchschalbe während der Bauzeit zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da sich die Brutplätze innerhalb der Siedlung befinden, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
Anhang I VSchRL streng geschützte Art gemäß Anhang A EG-Artenschutzver- ordnung	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, die Überwinterungsgebiete liegen in u. a. Südwesteuropa und am Mittelmeer sowie südlich der Sahara. Die Vogelart bevorzugt als ausgesprochener Feuchtgebietsbewohner offene Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Sie benötigt für die Jagd weite, offene Landschaften und ist meist eng an Röhricht gebunden. Ein wichtiger Bestandteil des Habitats ist ein geeigneter Nahrungsraum, der mit der unmittelbaren Nistplatzumgebung identisch sein kann, aber nicht muss. In ungestörten Gebieten und bei günstiger Habitatausstattung kann es zu lokalen Nestkonzentrationen und sogar zu kolonieartigem Brüten kommen. Bevorzugt baut die Rohrweihe ihre Nester in dichtesten und höchsten Schilfkomplexen über Wasser, aber mitunter auch in Getreidefeldern, Viehweiden, Wiesen oder Sümpfen. Sie bilden monogame Saisonhehen, auch Bigynie ist bekannt. Die Nahrungsgebiete sind meist 900 m, jedoch auch bis zu 1.500 ha groß, nur bei sehr günstigen Bedingungen kleiner als 100 ha. Zum Nahrungsspektrum gehören insbesondere kleine Vögel und Säuger (BAUER et al. 2005b). Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von März bis Juli, wobei die Art eine geringe bis durchschnittliche Ortstreue zeigt (BMVBS 2009).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand der Rohrweihe beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 6.500-9.000 Reviere (RYSILAVY et al. 2020). Sowohl lang- als auch kurzfristig ist der Bestandstrend stabil.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 1.500-2.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine stabiler Bestandstrend (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Infolge von Entwässerung und langanhaltenden Trockenperioden trocknen sonst flach überstaute Schilfflächen aus. Auch die weitere Intensivierung der Landnutzung verschlechtert das Nahrungsangebot speziell für die Jungenaufzucht (VÖKLER 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend                      Für die Rohrweihe sind insgesamt zwei Großreviere im Untersuchungsraum kartiert. Die Rohrweihen nutzen das zentrale westliche Untersuchungsgebiet sowie den südöstlichen Bereich nahe der Elde mehrfach zur Nahrungssuche. Die Brutstandorte befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Untersuchungsgebiets.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                      -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	

### Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Rohrweihe. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann die Rohrweihe zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da sich die Brutstandorte außerhalb des Untersuchungsgebiets befinden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rohrweihe. Daher ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
RL M-V (2014): V – Vorwarnliste Anhang I VSchRL streng geschützte Art gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>            Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa, z. B. in der Schweiz. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/Anfang März wieder ein. Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern (BAUER et al. 2005, MEBS &amp; SCHMIDT 2006). Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern), auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis ca. 5 km, maximal bis ca. 12 km weit (MEBS 2002). Als Jagdgebiete nutzt der Rotmilan die offene Kulturlandschaft, vorzugsweise mit hohem Grünlandanteil. Er hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder (insbesondere von wenig befahrenen Straßen) oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht (BAUER et al. 2005, MEBS &amp; SCHMIDT 2006). Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Brutbeginn ist Anfang April bis Anfang Mai (ebd.). Horste werden oft über viele Jahre benutzt, wobei im Laufe der Zeit mehrere Ausweichhorste gebaut werden. Der Rotmilan verfügt über bis zu drei bis fünf Ausweichnester, die bei Störungen als Brutplatz genutzt werden. Der Rotmilan bessert aber auch alte Horste von Greifen oder Rabenvögeln aus. Durch die Nutzung entwickeln sich die Horste im Laufe vieler Jahre zu über 1 m breiten und 0,5 bis 0,7 m hohen Reisigburgen (BMVBS 2009). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue bis hohe Nesttreue auf (BMVBS 2011). Besonders relevant für die Art sind optische Signale. FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 100 bis 300 m an.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>            Der bundesweite Bestand des Rotmilans beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 14.000-16.000 Reviere (RYSILAVY et al. 2020). Der Bestandstrend ist sowohl lang- als auch kurzfristig stabil.            In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 1.400-1.900 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein stabiler Bestandstrend zu verzeichnen (VÖKLER 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Zur Erhaltung des Rotmilans muss ausreichend Dauergrünland vorhanden sein. Zusätzlich ist der Schutz des Brutplatzes bei raumübergreifenden Planungen sicherzustellen (VÖKLER 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Für den Rotmilan sind insgesamt ein Brutnachweis, ein Großrevier und ein Nahrungsgast im Untersuchungsraum kartiert. Der Brutnachweis ist im äußersten Westen des Untersuchungsraums, das Großrevier befindet sich mittig und der Nahrungsgast im Süden auf Feldern des Untersuchungsraums.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze</b>            Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.            Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Rotmilans. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Rotmilan zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die Bauzeitenregelung (V 1.2) minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
Anhang I VSchRL streng geschützte Art gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Der bevorzugte Lebensraum dieses Langstreckenziehers sind alte Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern (v. a. in Auwäldern). Bevorzugte Brutgebiete des Schwarzmilans sind in unseren Breiten die größeren Flusstäler sowie andere gewässerreiche Landschaften, bevorzugt in tieferen Lagen. Als Horststandort dienen, je nach Abgeschiedenheit, sowohl ausgedehnte Wälder mit alten Laubholzbeständen als auch kleinere Altbaumbestände, z. B. Pappelreihen oder Weidengehölze auf Flussinseln (ANDRETTKE et al. 2005; LANUV 2007). Als Fischfresser jagt er bevorzugt an größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden aber auch Aas, Kleinsäuger oder Hausmüllabfälle auf Müllkippen als Nahrung angenommen. Die Nahrung besteht vor allem aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die mittlere Reviergröße liegt bei ca. 50 ha pro Revier (ebd.). Die Hauptbrutzeit dieses Baumbrüters dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue bis hohe Neststreue auf (BMVBS 2011). FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 100 bis 300 m an.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand des Schwarzmilans beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 6.500-9.500 Reviere (RYSILAVY et al. 2020). Langfristig ist der Bestandstrend stabil, kurzfristig ist eine Zunahme zu beobachten.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 450-500 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine deutliche Zunahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Der Schwarzmilan ist resistenter gegen die Änderungen in der Agrarstruktur, da er nahrungsökologisch stärker an Gewässer gebunden ist (VÖKLER 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Für den Schwarzmilan sind insgesamt zwei Großreviere im Untersuchungsraum erfasst. Die Großreviere befinden sich mittig und westlich auf Feldern des Untersuchungsraums.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze</b>                      Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.                      Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p>	

### Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Schwarzmilans. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Schwarzmilan zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die Bauzeitenregelung (V 1.2) minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Star (*Sturnus vulgaris*)

Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): 3 - gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>            Der Star besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z. B. Parks, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen) und für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden kleine Nestterritorien verteidigt. Der Star ist in Europa Standvogel, Teilzieher oder Kurzstreckenzieher. Der Legebeginn erfolgt frühestens ab Februar oder März, hauptsächlich aber ab Anfang April. Während der Brutsaison kommt es häufig zum Wechsel von Brutpartnern und Bruthöhlen, auch Polygynie ist nicht selten (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Der Star besitzt eine schwache Lärmempfindlichkeit; die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 15 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>            Der bundesweite Bestand des Stars beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 2.600.000-3.600.000 Reviere. Langfristig nimmt der Bestand ab, kurzfristig ist eine sehr starke Abnahme von über 50 % zu beobachten (RYSILAVY et al. 2020). In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 340.000-460.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig hält sich der Bestand stabil; kurzfristig zeigt sich Zunahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Gefährdungsfaktoren sind direkte Verfolgung in Winterquartieren und z. T. in Brutgebieten, die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Unfälle durch Straßenverkehr und Leitungsdrähte sowie Störungen am Brutplatz (BAUER et al. 2005).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend            Für den Star sind insgesamt ein Brutnachweis und fünf Brutverdachtsfälle im Untersuchungsraum kartiert. Der Brutnachweis befindet sich im Norden in einem Feldrandgehölz. Die Brutverdachtsfälle liegen ebenfalls in Feldrandgehölzen südlich, mittig sowie einmal nördlich im Untersuchungsraum.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>            -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Die Grünländer im Südosten des Geltungsbereichs sind Teil des Nahrungshabitats des Stars. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Star zur Nahrungssuche auf direkt angrenzende Grünlandflächen ausweichen.</p> <p>Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	

### Star (*Sturnus vulgaris*)

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da sich die Brutplätze außerhalb des Baufeldes befinden und die Art eine geringe Fluchtdistanz aufweist (15 m).

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert.

Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs Streuobstwiesen (M 4) und Grünflächen (M 8) anzulegen, die dem Star als Lebensraum dienen. Pestizide und Herbizide kommen dabei nicht zum Einsatz. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
streng geschützte Art gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Der Lebensraum des Turmfalken ist die offen strukturierte Kulturlandschaft. Die Nester befinden sich an Felswänden, Gebäuden und in alten Krähenestern. Als Kulturfolger nistet die Art bspw. auch in Siedlungen auf hochragenden Bauten, Ruinen oder Brücken. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist nistplatztreu. Die Brut beginnt in der Regel in der ersten Aprilhälfte. Entscheidend für die Nahrungssuche sind Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Die Siedlungsdichte beträgt in großräumigen Landschaftsausschnitten meist um 10 Brutpaare pro 100 km<sup>2</sup>, unter günstigen Ernährungsbedingungen werden höhere, bei hohem Waldanteil niedrigere Werte erreicht (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Nistplatztreue auf (BMVBS 2011). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand des Turmfalken beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 44.000-73.000 Reviere (RYS LAVY et al. 2020). Lang- und kurzfristig hält sich der Bestand stabil.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 1.300-1.800 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig als auch kurzfristig zeigt sich eine Bestandszunahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Derzeit ist keine Gefährdung ersichtlich, allerdings ist ein bestandsbegrenzender Faktor der Mangel an geeigneten Nistplätzen (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend                      Vom Turmfalken wurde bei den Ackerflächen im Westen ein Großrevier festgestellt. Die Art wurde dort jagend sowie am Boden auf den Fahrinnen des Hackfrüchteackers fressend kartiert. Der Brutplatz befand sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in der nahegelegenen Ortschaft Malk Göhren.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                      -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Turmfalken. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Turmfalke zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.</p> <p>Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	

### Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da sich der Brutplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit in der nahegelegenen Ortschaft Malk Göhren und somit mind. 500 m vom Geltungsbereich entfernt befindet.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): V - Vorwarnliste	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Die Wachtel besiedelt offene Feld- und Wiesenflächen, wie z.B. Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, aber auch Wiesen. Das Nest wird am Boden, in höherer Kraut- und Grasvegetation versteckt, angelegt. Die Wachtel bildet keine Territorien, sondern „Wachtelrufplätze“ an geeigneten Standorten. Von Jahr zu Jahr sind extreme Bestandsfluktuationen möglich. Die Nahrung besteht aus Sämereien und grünen Pflanzenteilen, im Frühjahr und Sommer auch aus Insekten (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art keine bis eine durchschnittliche Ortstreue auf (BMVBS 2009). Die Wachtel besitzt eine hohe Lärmempfindlichkeit. Die Fluchtdistanz beträgt 50 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Der bundesweite Bestand der Wachtel beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 16.000-30.000 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Langfristig ist eine Abnahme zu beobachten, kurzfristig ist der Bestand stabil.                      In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 2.700-4.300 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig als auch kurzfristig zeigt sich eine Bestandszunahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Eine Gefährdung ist zurzeit nicht gegeben. Allgemein ist festzuhalten, dass der Wachtelbestand abhängig vom Vorkommen von (extensiv genutzten) Getreideanbau- und Brachflächen ist (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Für die Wachtel ist insgesamt ein Brutverdachtsfall im Untersuchungsraum kartiert. Der Brutverdachtsfall befindet sich im Nordosten auf einem Getreidefeld des Untersuchungsraums.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<p><b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen</b>                      Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.                      Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><b>M 14.1: Feldlerchenmaßnahme - Entwicklung von Ackerbrachen und Blühstreifen</b>                      Entwicklung von flächigen Ackerbrachen und Blühstreifen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumansprüche der Feldlerche.</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

### Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Während der Bauzeit wird das Revier der Wachtel in Anspruch genommen. Damit es während der Räumung des Baufeldes nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommt ist die Bauzeitenregelung (V 1.1) einzuhalten.

Ein erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und die Wachtel durch Vergrämungsmaßnahmen während der Bauzeit (V 1.1) von der Fläche ferngehalten wird.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das nachgewiesene Revier der Wachtel wird durch das Vorhaben während der Bauzeit in Anspruch genommen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden ist die oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme V 1.1 erforderlich.

Ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs mind. 98 ha artenreiche Blühwiesen und Extensivgrünland (M 8), 20-30 m breite Saumstrukturen (M 2) und Blühstreifen (M 7) zu entwickeln, die der Wachtel als Lebensraum dienen. Des Weiteren profitiert die Wachtel von den Maßnahmen für die Feldlerche (M 14.1). Ca. 1,5 km nordöstlich des Geltungsbereichs sind auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen Ackerbrachen und Blühstreifen zu entwickeln. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Waldkauz (*Strix aluco*)

Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
streng geschützte Art gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>            Vom Waldkauz werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, sowie Alleen und Gärten mit altem Baumbestand, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, besiedelt (BAUER et al. 2005). Der dämmerungs- und nachtaktive benötigt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten, ganzjährig leicht erreichbaren Nahrungsangebot. Er ernährt sich von Kleinsäugetern, Vögeln und Amphibien (ebd.). In Optimalgebieten reichen 10 bis 15 ha als Brutrevier, sonst 20 bis 80 ha. In kleinen Waldstücken ist eine Konzentration möglich (z. B. Stadtwälder und Parks). Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von Januar bis April, zudem weist diese Art nach BMVBS eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Die Jungen des Waldkauzes sind im Juni selbständig. Die Jungvögel sind dabei geburtsorttreu (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 10 bis 20 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>            Der bundesweite Bestand des Waldkauzes beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 43.000-75.000 Reviere (RYS LAVY et al. 2020). Lang- und kurzfristig hält sich der Bestand stabil.            In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 2.900-4.400 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Sowohl langfristig als auch kurzfristig zeigt sich stabiler Bestandstrend (VÖKLER et al 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Eine Gefährdung des Waldkauzes ist nicht erkennbar. Das Höhlenangebot ist allerdings ein populationsbegrenzender Faktor (VÖKLER et al 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend            Der Brutplatz des Waldkauzes befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Untersuchungsgebietes, wobei auch im 100-m-Radius geeignete alte Laubbäume im Randbereich vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat genutzt werden.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze</b>            Um die Brutvögel der Gehölze vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.            Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p>	

### Waldkauz (*Strix aluco*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Baufeld ist Teil des Nahrungshabitats des Waldkauzes. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Waldkauz zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die Bauzeitenregelung (V 1.2) minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Wendehals (*Jynx torquilla*)**

<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
RL D (2020): 2 - stark gefährdet RL M-V (2014): 3 – gefährdet Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                  Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern (BEZZEL et al. 2005). Der selten gewordene Brutvogel und Langstreckenzieher zieht im Süden von Anfang April bis Ende Mai heimwärts, ausnahmsweise auch schon früher (Anfang/Mitte März). Hauptdurchzugszeit ist Mitte April bis Mitte Mai. Der Legebeginn bei der Erstbrut datiert auf Anfang bis Mitte Mai, selten auch bereits auf Ende April (LFU 2012; ANDRETZKE et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis August, zudem weist diese Art eine durchschnittliche Ortstreue bis hohe Nistplatztreue auf (BMVBS 2011). Anfang bis Mitte Juni fliegen die ersten Jungen aus. Die Jungen der Zweitbrut werden Anfang August flügge. Erfolgt keine Zweitbrut wird der Nistplatz oft bereits im Juli verlassen. Der Abzug erfolgt zwischen Mitte August und Ende September. Nachzügler und Durchzügler können noch bis in den November beobachtet werden. Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 10 bis 50 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                  Der bundesweite Bestand des Wendehalses beläuft sich laut Roter Liste BRD (2020) auf ca. 8.500-15.500 Reviere (RYSLAVY et al. 2020). Sowohl lang- als auch kurzfristig ist eine Bestandsabnahme zu beobachten.                  In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand auf ca. 500-950 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang zu verzeichnen; kurzfristig zeigt sich eine starke Bestandsabnahme (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                  Der Rückgang des Wendehalses hängt eng mit dem Rückgang einer reich strukturierten Landschaft und deren zunehmender Eutrophierung zusammen. Damit verschwinden auch immer mehr die Ameisen, die seine Hauptnahrung darstellen. (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend                  Der Wendehals wurde mit zwei Brutverdachtsfällen im Untersuchungsraum kartiert. Die Brutverdachtsfälle befinden sich im Norden innerhalb von Feldrandgehölzen und grenzen direkt an den Geltungsbereich an.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                  -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	

### Wendehals (*Jynx torquilla*)

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind Teil des Nahrungshabitats des Wendehalses. Durch die Räumung des Baufeldes ist nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Während der Bauphase kann der Wendehals zur Nahrungssuche auf angrenzende Flächen ausweichen.

Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und bereits eine anthropogene Störung in Form von landwirtschaftlicher Nutzung vorliegt. Zudem liegt die Fluchtdistanz gem. FLADE (1994) bei 10 bis 50 m.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Zudem profitiert der Wendehals von der Anlage der Streuobstwiesen (M 4) und der Ausbringung von Vogelnistkästen (M 13). Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Die Wiesenschafstelze besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften. Sie kommt hauptsächlich in Kulturlandschaften vor. Bevorzugt werden im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt werden aber auch von Wiesen geprägte Niederungen. Stark zunehmend kommt die Wiesenschafstelze auch in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen vor. Günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. As Bodenbrüter baut sie ihr Nest fast immer auf dem Boden in kleinen Vertiefungen, selten auch in Zwergsträuchern, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Torfbulten. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt beweidete bzw. frisch gemähte Flächen aufgesucht (BAUER et al. 2005 &amp; SÜDBECK et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis August, zudem weist diese Art eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Die Wiesenschafstelze ist als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die Fluchtdistanz liegt gem. GASSNER et al. (2010) bei 30 m.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Die Wiesenschafstelze ist ein häufiger Brutvogel in Deutschland. Es wird ein Bestand von 82.000-155.000 Revieren (Bestand 2011-2016) angenommen. Sowohl der langfristige (1900-2016) als auch der kurzfristige Trend (1992-2016) zeigt eine gleichbleibende bzw. nur leicht schwankende Bestandsentwicklung (RYSILAVY et al. 2020).                      Mecklenburg-Vorpommern wird von der Wiesenschafstelze fast vollständig besiedelt. der Bestand auf ca. 8.000-14.500 Brutpaare geschätzt (Stand 2009). Langfristig ist ein Rückgang um mehr als 20 % zu verzeichnen (VÖKLER et al. 2014).</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>                      Wichtige Gefährdungsursache ist die weitere Intensivierung im Agrarraum. Dies betrifft sowohl Grünland als auch die Feldflur (VÖKLER et al. 2014).</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Je ein Revier der Wiesenschafstelze konnten innerhalb der Getreidefelder im Nordosten sowie im Südosten des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. In beiden Fällen besteht Brutverdacht.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen</b>                      Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.                      Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p>	

### Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Während der Bauzeit werden die beiden Reviere der Wiesenschafstelze in Anspruch genommen. Damit es während der Räumung des Baufeldes nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommt ist die Bauzeitenregelung (V 1.1) einzuhalten.

Ein erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und die Wiesenschafstelze durch Vergrämnungsmaßnahmen während der Bauzeit (V 1.1) von der Fläche ferngehalten wird.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die nachgewiesenen Reviere der Wiesenschafstelze werden durch das Vorhaben baubedingt in Anspruch genommen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung zu vermeiden ist die oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme V 1.1 erforderlich. Ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs mind. 98 ha artenreiche Blühwiesen und Extensivgrünland (M 8) zu entwickeln, die der Wiesenschafstelze als Lebensraum dienen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Brutvögel des Offenlandes

<b>Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel des Offenlandes</b>	
Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie:</b> Die Artgruppe umfasst die oben genannten Brutvogelarten, die strukturreiche Offenlandschaften mit Äckern, Grünländern Ruderalfluren, Saum- und einzelnen Gehölzstrukturen besiedeln.	
<b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b> Es handelt sich um häufige und weit verbreitete Arten Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämuungsmaßnahmen</b> Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Damit es während der Räumung des Baufeldes nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes kommt ist die Bauzeitenregelung (V 1.1) einzuhalten. Ein erhöhtes anlage- und betriebsbedingtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

### Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel des Offenlandes

Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden, da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und die Offenlandarten durch Vergrümnungsmaßnahmen während der Bauzeit (V 1.1) von der Fläche ferngehalten werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Nach der Herrichtung sind innerhalb des Geltungsbereichs mind. 98 ha artenreiche Blühwiesen und Extensivgrünland (M 8), 20-30 m breite Saumstrukturen (M 2) und Blühstreifen (M 7) zu entwickeln, die den Offenlandarten als Lebensraum dienen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Brutvögel der Siedlungen, Park- und Grünanlagen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel der Siedlungen, Park- und Grünanlagen</b>	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Eriothacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie:</b> Die Artgruppe umfasst die oben genannten ubiquitären Brutvogelarten, die unter anderem Siedlungsbereiche, Hofgehölze, (Obst-)gärten, Friedhöfe, Parks und Kleingärten besiedeln.	
<b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b> Es handelt sich um häufige und weit verbreitete Arten Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Das Baufeld besteht überwiegend aus Ackerflächen. Südöstlich befinden sich im Randbereich Frischgrünländer. Durch die Räumung des Baufeldes ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen von Individuen können auftreten. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen werden ausgeschlossen.	

**Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel der Siedlungen, Park- und Grünanlagen**

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baufeldes befinden, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Brutvögel des Waldes, der Hecken und Gebüsche

<b>Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel des Waldes und der Gehölze</b>	
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ), Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kolkrahe ( <i>Corvus corax</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapilla</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ), Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> ), Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie:</b> Die oben genannten Arten dieser Gruppe besiedeln Wälder, Hecken und Gebüsche unterschiedlichster Lebensräume. Die Gehölzstrukturen fungieren als Schutz, Singwarten, Nahrungshabitat und als Fortpflanzungsstätte.	
<b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b> Es handelt sich um häufige und weit verbreitete Arten Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Das Baufeld besteht überwiegend aus Ackerflächen. Südöstlich befinden sich im Randbereich Frischgrünländer. Durch die Räumung des Baufeldes ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen von Individuen können auftreten. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen werden ausgeschlossen.	

### Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel des Waldes und der Gehölze

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baufeldes befinden, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen	
Graugans ( <i>Anser anser</i> ), Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<b>Kurzbeschreibung Biologie:</b> Bei den Vogelarten dieser Gruppe handelt es sich um Brutvögel der Gewässer und Verlandungsbereiche.	
<b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b> Es handelt sich um häufige und weit verbreitete Arten Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <b>V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen</b> Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Das Baufeld besteht überwiegend aus Ackerflächen. Südöstlich befinden sich im Randbereich Frischgrünländer. Durch die Räumung des Baufeldes ist daher nicht mit einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko zu rechnen. Zudem verhindert die Bauzeitenregelung (V 1.1) ein Auslösen des Verbotstatbestandes. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	

**Durch das Vorhaben betroffene Arten: Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen**

Graugans (*Anser anser*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohsänger (*Acrocephalus palustris*)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen von Individuen können auftreten. Durch die Störungen bedingte Verlagerungen einzelner Reviere können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Häufigkeit und Unempfindlichkeit der Arten kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen der lokalen Populationen werden ausgeschlossen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baufeldes befinden, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 3.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der im Jahr 2022/2023 durchgeführten Rastvogelkartierung wurden 27 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon sind 14 Arten als wertgebend einzustufen.

Im Untersuchungsraum wurden während der Erfassung folgende Arten als Rast- oder Gastvogel festgestellt:

**Tab. 3-3: Liste der erfassten Zug- und Rastvögel (Ökoplan 2022/2023)**

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz			Anzahl	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D w	VSRL	SG	Max.	Ges.
<b>Blässgans</b>	<i>Anser albifrons</i>	*	-	-	<b>750</b>	<b>1995</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	-	-	100	100
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	-	-	150	350
<b>Feldgans*</b>	<i>Anser spec.</i>	*	-	-	<b>20</b>	<b>20</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	-	-	100	200
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	-	-	7	25
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	-	-	1	1
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	-	-	4	7
<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	<b>V</b>	-	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>17</b>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	-	-	2	2
<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>	<b>2</b>	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>Kranich</b>	<i>Grus grus</i>	*	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>63</b>	<b>286</b>
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	*	-	<b>A</b>	<b>2</b>	<b>51</b>
<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	<b>2</b>	-	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Raufußbussard</b>	<i>Buteo lagopus</i>	<b>2</b>	-	<b>A</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	*	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	-	-	100	100
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	<b>3</b>	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>3</b>	<b>29</b>
<b>Saatgans**</b>	<i>Anser fabalis</i>	*	-	-	<b>1800</b>	<b>4504</b>
<b>Saatkrähe</b>	<i>Corvus frugilegus</i>	<b>V</b>	-	-	<b>63</b>	<b>110</b>
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	*	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>	*	<b>Anh. I</b>	<b>A</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<b>Singschwan</b>	<i>Cygnus cygnus</i>	*	<b>Anh. I</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Sperber</b>	<i>Accipiter nisus</i>	*	-	<b>A</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	-	-	200	600
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	-	-	8	8
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	<b>A</b>	<b>2</b>	<b>25</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	-	-	100	400

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz			Anzahl	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D w	VSRL	SG	Max.	Ges.
Legende: RL D w: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland wandernder Vögel (HÜPPOP et al. 2012) VSRL: Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, - = ungefährdet Anzahl Max.: Maximale Anzahl der Individuen pro Begehungen Anzahl Ges.: Summe der Individuen über alle Begehungen Bei den <b>fett</b> hervorgehobenen Einträgen handelt es sich um wertgebende Vogelarten. * Sammelbegriff für Vorkommen, bei denen eine genaue Differenzierung zwischen Saat- und Blässgans nicht möglich war, bzw. deren Mengenanteile bei gemischten Trupps nicht ermittelt werden konnte ** zumindest bei den am Boden rastenden und äsenden Saatgänsen handelt es sich ausschließlich um die Unterart „rossicus“ (Tundra-Saatgans)						

In den nachfolgenden Formblättern werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Rastvogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Rastvögel wurden in folgende Artengruppen zusammengefasst:

- Rastvögel des Offenlandes,
- Rastvögel des Waldes der Hecken und Gebüsche.

## Rastvögel des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Arten: Rastvögel des Offenlandes	
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ), Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Graugans ( <i>Anser anser</i> ), Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> ), Kranich ( <i>Grus grus</i> ), Raufußbussard ( <i>Buteo lagopus</i> ), Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Turmfalke ( <i>Turdus pilaris</i> )	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie:</b>                      Bei den Vogelarten dieser Gruppe handelt es sich um Durchzügler bzw. Nahrungsgäste, die im Offenland vorkommen.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b>                      Es handelt sich um regelmäßige Durchzügler bzw. Nahrungsgäste des Offenlandes in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend                      Die genannten Arten konnten als Nahrungsgäste im Offenland nachgewiesen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>                      -</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Eine baubedingte Verletzung oder Tötung ist nicht zu erwarten, da die Arten aufgrund der Störungen eine ausreichend große Distanz zum Baufeld einhalten. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen einzelner Individuen können auftreten. Aufgrund der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in der umgebenden Landschaft, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Zudem profitieren die Arten von der Feldlerchenmaßnahme (M 14.1) und von der Anlage eines Extensivackers (M 14.2). Erhebliche Störungen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p>	

### Durch das Vorhaben betroffene Arten: Rastvögel des Offenlandes

Blässgans (*Anser albifrons*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Silberreiher (*Egretta alba*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Turdus pilaris*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Arten stellen die beanspruchten Flächen einen temporär genutzten Teillebensraum dar. Die Funktionsfähigkeit bleibt im überwiegenden Teil der Landschaft erhalten, sodass eine erhebliche Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung maßgeblicher Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Die Arten profitieren darüber hinaus von der Aufwertung von Habitaten (vgl. M 14). Die Funktion der Ruhestätten bzw. der Rast- oder Nahrungshabitate bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Rastvögel des Halboffenlands und der Gehölze

<b>Durch das Vorhaben betroffene Arten: Rastvögel des Halboffenlands und der Gehölze</b>	
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Rotdrossel ( <i>Turdus iliacus</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie:</b> Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um Nahrungsgäste des Halboffenlandes bzw. der Gehölze.	
<b>Verbreitung in Deutschland / in Mecklenburg-Vorpommern</b> Es handelt sich um regelmäßige Nahrungsgäste des Halboffenlandes Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Die Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> -	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Eine baubedingte Verletzung oder Tötung ist nicht zu erwarten, da die Arten aufgrund der Störungen eine ausreichend große Distanz zum Baufeld einhalten. Eine Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, wird ausgeschlossen.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen einzelner Individuen können auftreten. Aufgrund der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in der umgebenden Landschaft, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Zudem profitieren die Arten von der Feldlerchenmaßnahme (M 14.1) und von der Anlage eines Extensivackers (M 14.2). Erhebliche Störungen der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

**Durch das Vorhaben betroffene Arten: Rastvögel des Halboffenlands und der Gehölze**

Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Arten stellen die beanspruchten Flächen einen temporär genutzten Teillebensraum dar. Die Funktionsfähigkeit bleibt im überwiegenden Teil der Landschaft erhalten, sodass eine erhebliche Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung maßgeblicher Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Die Arten profitieren darüber hinaus von der Aufwertung von Habitaten (vgl. M 14) und der Anlage von Gehölzstrukturen (M 3). Die Funktion der Ruhestätten bzw. der Rast- oder Nahrungshabitate bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der Brutvogelarten Feldlerche, Heidelerche, Braunkehlchen, Wachtel und Wiesenschafstelze (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen. Insofern Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorgesehen sind, müssen diese ab dem 01.03. eingerichtet werden, müssen mindestens zum Beginn der Bauarbeiten erhalten bleiben und dürfen nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.03. bis 31.09.), welche länger als 8 Tage anhalten, sind ebenfalls geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze

Um die Brutvögel der Gehölze (Baumpieper, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldkauz) vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### V 2: Amphibienschutz

Amphibien durchstreifen das Gebiet und nutzen es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandern es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern.

Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste ist im Bereich von Gewässern, also beispielsweise entlang des Vierschen Grabens, auf Bauaktivitäten in der Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober zu verzichten. Andernfalls ist dort frühzeitig zu zäunen.

### **V 3: Reptilienschutz**

Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste der Zauneidechse sind entlang des erfassten Lebensraums für Reptilien mit hoher Bedeutung (RE02) Schutzzäune aufzustellen.

### **V 4: Insektenfreundliche Außenbeleuchtung**

Eine Beleuchtung des Photovoltaikparks ist nicht zulässig, abgesehen von der Verwendung mobilen Lichts bei erforderlichen nächtlichen Wartungsarbeiten und bei Störfällen.

Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

Dies entspricht auch den Anforderungen des § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

### **V 5: Umweltbaubegleitung (UBB)**

Während der gesamten Bauphase kommt das Instrument der UBB zum Einsatz, um die allgemeinen und vorhabensspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden sachgerecht und umweltrechtskonform in den Bauablauf zu integrieren.

Darüber hinaus werden die fachlichen und zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen überwacht und dokumentiert (Herstellungskontrolle).

Die UBB hat keine eigenständige Weisungsbefugnis, sondern unterstützt, berät und informiert die örtliche Bauüberwachung. Verantwortlich für die sachgerechte UBB ist der Auftraggeber (Projektleiter). Diese Aufgabe kann grundsätzlich von eigenem Personal oder durch Dritte erfolgen, Voraussetzung ist eine entsprechende umweltfachliche, umweltrechtliche, bauvertragliche und bautechnische Qualifikation.

Bei fachlichen Problemen ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 4.2 Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### Reptilienmaßnahmen

#### **M 11.1: Erhalt von Lebensraumstrukturen der Zauneidechse**

Erhalt der bereits bestehenden Lebensraumstrukturen der Zauneidechse innerhalb des Vorhabengebiets, insg. 0,44 ha.

#### **M 11.2: Schaffung von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse**

Schaffung von Eiablage- und Ruheplätzen sowie Winterquartieren für die Zauneidechse durch Ausbringung von Gesteins- und Sandaufschüttungen, von Baumstubben und sonnenexponierten Totholzhaufen sowie regelmäßige Herstellung von vegetationslosen, gut besonnten Rohbodenstandorten außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse.

Weitere Konkretisierung der Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung.

Es wird in den beiden Flächen der Maßnahme 4 jeweils eine Bienenburg angelegt (s. Anhang Umweltbericht).

### Feldlerchenmaßnahmen

#### **M 14.1: Entwicklung von Ackerbrachen und Blühstreifen (Feldlerchenmaßnahme)**

Flächengröße: 18,26 ha

Anrechenbare Fläche: 14,47 ha

Die Maßnahmenfläche weist eine Flächengröße von 18,26 ha auf. Nach Abzug der Fläche, die aufgrund struktureller Einflüsse (Waldrand, Siedlung) von der Feldlerche gemieden wird, sind 14,47 ha als Lebensraum für die Feldlerche anrechenbar. Somit kann die Fläche von 29 Brutpaaren besiedelt werden.

Eine Bestandserfassung von Feldlerchenbrutpaaren wurde auf den Maßnahmenflächen nicht durchgeführt. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen liegt die mittlere Revierdichte im Durchschnitt bei 2,1 Brutpaaren pro 10 ha (HOFFMANN & KIESEL 2007). Demnach ist davon auszugehen, dass sich auf der Maßnahmenfläche derzeit 3 Brutreviere befinden. Damit lässt sich, unter Berücksichtigung einer dauerhaften Maßnahmensicherung, der Umwandlung zur Ackerbrache mit Blühstreifen und randlicher positiver Effekte, die erforderliche Kompensation für den Verlust von 29 Brutpaaren umsetzen.



**Abb. 4-1: externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Malk, Flur 1, Flurstücke 264, 265, 266/2, 267/1, 268/1, 269/2) ca. 1,5 km nördlich des Geltungsbereichs (orange Schraffur = anrechenbare Fläche für die Feldlerche)**

Auf der Fläche werden die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen dauerhaft über die gesamte Laufzeit des Vorhabens umgesetzt.

Ein konkretes Maßnahmenkonzept für die Fläche wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt. Die Erfolgskontrolle erfolgt im Rahmen des Monitorings, s. Umweltbericht.

#### **Ackerbrache:**

Entwicklung von flächigen Ackerbrachen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumansprüche der Feldlerche.

- Eine Aufteilung auf mehrere Flächen ist möglich.
- Aufwuchs durch Selbstbegrünung oder in Ausnahmefällen Einsaatbrache mit reduzierter Saatmenge (max. 50 Prozent der regulären Saatmenge, Saatmischung regionaler Herkunft) zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig, Verzicht auf mechanische Unkrautbekämpfung.
- Keine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 01.03. und 15.08.
- Sollte eine Pflegemahd erforderlich sein, erfolgt diese erst nach Beendigung der zweiten Brut (ab dem 1. September). Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Jeweils ein Drittel der Fläche ist im jährlichen Wechsel vor Beginn der Brutzeit umzubringen, um eine abwechslungsreichere Vegetation zu gewährleisten.

## Blühstreifen:

Entwicklung von Blühstreifen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumanprüche der Feldlerche.

- Auf 10 % der Kompensationsfläche sind Blühstreifen anzulegen.
- Jeder Blühstreifen weist eine Mindestbreite von 20 m sowie eine Länge von mind. 100 m auf.
- Die Einsaat der Blühstreifen erfolgt mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation,
- Keine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 01.03. und 15.08.
- Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig, Verzicht auf Kalkung sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Die Mindestdauer beträgt 2 Jahre ohne Mahd und Bodenbearbeitung, danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

### **M 14.2: Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung (HzE 2.35) (Feldlerchenmaßnahme)**

Für den vollständigen Ausgleich des Verlusts von Brutplätzen der Feldlerche, sind 26,59 ha externe Ackerfläche dauerhaft zu sichern und zu einem Extensivacker zu entwickeln.

Flächengröße: 26,59 ha

Anrechenbare Fläche: 16,60 ha

Auf der Ackerfläche sind weitere 24 Brutplätze der Feldlerche auszugleichen.

Von der 26,59 ha großen Ackerfläche sind nach Abzug der Flächen, die aufgrund struktureller Einflüsse (Waldrand, Baumreihen, Siedlung) von der Feldlerche gemieden werden, 16,60 ha als Lebensraum für die Feldlerche anrechenbar. Dabei wird auf 8,15 ha Kernfläche von einer Revierdichte von 1 BP / 0,5 ha ausgegangen (Abb. 4-2). Auf den übrigen 8,45 ha wird mit einer Revierdichte von 1 BP / ha gerechnet, da sich dieser Bereich näher an störenden Strukturen, wie Waldrändern, Baumreihen und Siedlungen befindet. Somit kann die Fläche insgesamt von 24 Brutpaaren besiedelt werden.

Eine Bestandserfassung von Feldlerchenbrutpaaren wurde auf den Maßnahmenflächen nicht durchgeführt. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen liegt die mittlere Revierdichte im Durchschnitt bei 2,1 Brutpaaren pro 10 ha (HOFFMANN & KIESEL 2007). Demnach ist davon auszugehen, dass sich auf der Maßnahmenfläche derzeit 3,5 Brutreviere befinden. Damit lässt sich, unter Berücksichtigung einer dauerhaften Maßnahmenversicherung und der Umwandlung zum Extensivacker, die erforderliche Kompensation für den Verlust von 24 Brutpaaren umsetzen.

Auf der bisher intensiv genutzten Ackerfläche ist ein Extensivacker anzulegen. Zwischen dem 01.03. und 15.08. findet keine Bearbeitung der Fläche statt. Durch eine dauerhafte naturschutzgerechte Pflege ist die Ansiedlung und langfristige Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder zu sichern, um einen optimalen Lebensraum für die Feldlerche zu schaffen.



**Abb. 4-2: externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Stuck, Flur 2, Flurstück 10/2) ca. 70 m südöstlich des Geltungsbereichs (gelbe Schraffur = Kernfläche - 1 BP / 0,5 ha, orange Schraffur = 1 BP / ha, grün = Maßnahmenfläche)**

## 5 Monitoring

Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. Dazu gehören die Herstellungskontrolle sowie die Funktions- und Erfolgskontrolle. Diese werden auch unter Beachtung der entsprechenden den B-Plan begleitenden Verträge in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und der Gemeinde durchgeführt. Dieses Monitoring sollte folgende Aspekte behandeln:

- Biotopentwicklung im Geltungsbereich sowie auf den externen Maßnahmenflächen
- Evaluierung der Wirkungen des Baues der PV-Freiflächenanlage auf die Avifauna in den unterschiedlichen Phasen seiner Entstehung und ihrer Entstehung und ihres Betriebes. Dabei sollte die Erfassung und Darstellung 1. artspezifisch und 2. sowohl qualitativ (Totalverlust von Lebensstätten, kurzzeitige Vergrämung/Störung) als auch quantitativ erfolgen:
  - baubedingte Wirkungen,
  - betriebsbedingte Wirkungen (Effekte von Reflexionen, Geräuschen, Störungen durch Wartungsaktivitäten; Habitatnutzung von Frei- und Abstandsflächen zwischen den Anlagen sowie des umliegenden Pflegestreifens).
- Erfolgs- und Effizienzkontrolle der im Rahmen der Eingriffskompensation umzusetzenden Maßnahmen.
- Erfolgs- und Effizienzkontrolle der speziellen Artenschutzmaßnahmen.

Das Monitoring wird für einen Zeitraum von 10 Jahren konzipiert. Dieser Zeitraum ist vor allem hinsichtlich der Evaluierung der Wirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die Avifauna des Offenlandes erforderlich. Vorgeschlagen werden Monitoringdurchgänge baubegleitend sowie im 2., 3., 4., 7. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Anlage.

Die Auswertung der Daten erfolgt jeweils in einem kurzen Zwischenbericht mit Text und Karte und es werden Hinweise auf Verbesserungen und/ oder Anpassungen der Maßnahmen und des Pflegemanagements gegeben. Am Ende der Erfolgskontrollen werden die Ergebnisse in einem Abschlussbericht mit Auswertung der Daten in Text und Karte zusammengestellt.

Eine weitere Konkretisierung des Monitorings erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Es wird eine hohe Wahrscheinlichkeit prognostiziert, dass die Artenschutzmaßnahme (M14) die ökologische Funktion der betroffenen Brut- und Ruhestätten in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang erfüllen kann. Denn die Habitatansprüche der Feldlerche sind gut bekannt

---

und die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Eignung als Ausgleichsmaßnahme wird entsprechend als hoch eingestuft (LANUV 2019<sup>2</sup>).

Wird entgegen dieser Erwartung im zweiten Jahr des Monitorings festgestellt, dass die Artenschutzmaßnahme (M14) auf der Ausgleichsfläche die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, ist eine Anpassung des Pflegekonzepts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ggf. sind Schnittzeitpunkt und -höhe, die Saatedichte, die Häufigkeit der Pflege und/oder der Rotationszeitpunkt anzupassen (siehe M14). Wird die Ausgleichsfläche im vierten Jahr weiterhin nicht im artenschutzrechtlich erforderlichen Umfang von Feldlerchen angenommen, sind weitere Feldlerchenhabitate in einem Umkreis von 2 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans herum nach Maßgabe der Maßnahme M14 anzulegen.

---

<sup>2</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, zuletzt aufgerufen am 18.04.2024.

---

## 6 Fazit: Bewältigung des Artenschutzes

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das im Vorhaben-gebiet vorkommende Artenspektrum geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben.